

Die Beratung über die Kriegsgewinnsteuer.

Wb. Berlin, 1. Dezember. (Drahtbericht.)
In Weiterberatung des Entwurfs über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne im Haushaltsausschuß des Reichstages betonte ein nationalliberaler Abgeordneter, daß der Berichterstatter eine Konfiskation des unreellen Kriegsgewinnes in Vorschlag gebracht habe und nicht eine besondere Staffelung der Steuer. Mit dem gegenwärtigen Entwurf werde nur ein kleiner Teil des Kriegsgewinnes erfaßt. Es müßten jetzt schon Maßnahmen getroffen werden, um eine Abgabe auf jeden Kriegsgewinn zu sichern. Einer Abwanderung müsse entgegengetreten und sodann eine Staffelung der Steuer nach der Natur des Vermögenszuwaches versucht werden. Eine Doppelbesteuerung werde nicht zu verhindern sein. Der Redner bemängelte die Bestimmung in § 1, wonach zu gemeinnützigen Zwecken ausgeworfene Gewinnbeträge der Steuer entzogen werden dürfen. Die Gewinn-

beträge gehörten dem Reiche und sollten nicht einzelnen dazu dienen, sich einen Namen zu machen.

Der Staatssekretär des Reichsschatzamtes erörterte die Staffellungsfrage. Es sei nicht so leicht, festzustellen, ob zum Beispiel einem großen Gewinn ein geringer Arbeitsaufwand gegenüberstehe. Viele Geschäftsunternehmungen hätten, bevor von der Besteuerung des Kriegsgewinnes die Rede war, von diesen Summen zu gemeinnützigen Zwecken Aufwendungen gemacht. Diese nachträglich zur Steuer heranzuziehen, erscheine nicht angezeigt. Gegen den Vorschlag, den vorliegenden Gesetzentwurf von Grund aus zu ändern und die Ausschüttung einer bestimmten Höchstdividende gesetzlich vorzuschreiben, habe er die schwersten Bedenken. Das würde eine große Verwirrung aller einschlägigen Verhältnisse herbeiführen, auch Triebfedern unseres Wirtschaftslebens ausschalten, auf die wir im Interesse der Kriegführung nicht verzichten könnten. Die Abgabe der Hälfte des Geschäftsgewinnes sei ein einfacher Weg. Im gegenwärtigen Stadium solle man die Erörterung über die Veranlagung einer neuen Wehrsteuer zurücksstellen.

Ein Redner der Konservativen stimmte letzterem zu. Man solle zunächst bei der Besteuerung der Kriegsgewinne bleiben. Eine Aufnahme des Vermögensbestandes sei jetzt schwer möglich, da viele im Felde stünden. Die diesbezüglichen Gesetze des Auslandes sollten in deutscher Uebersetzung dem Reichstag vorgelegt werden. Im Hinblick auf die mögliche Doppelbesteuerung erscheine der im Entwurf vorgesehene Steuerfuß von 50 Prozent ausreichend. Auf die Frage, ob Mollerei-Genossenschaften als Gesellschaften im Sinne des Gesetzentwurfes anzusehen seien, erwiderte der Staatssekretär des Reichsschatzamtes, daß es sich hier um einen der schwierigen Grenzfälle handle. Es komme auf die Verträge an, und die Entscheidung der Frage werde vom Standpunkt der Billigkeit aus zu fällen sein.

Auf die Ausführungen eines Redners der Nationalliberalen erwiderte der Staatssekretär, daß die stillen Reserven aus früheren Friedensjahren nicht herangezogen werden sollen. Er verwies auf die Begründung des Entwurfs.

Ein Mitglied der Wirtschaftlichen Vereinigung sprach sich für Konfiskation der wucherischen Kriegsgewinne aus und begründete seinen Antrag, die Kriegsgewinne bis zu 75 Prozent für das Reich zu nehmen.

Der Staatssekretär erwiderte, er würde im Interesse des Reiches gern die größtmöglichen Erträge nehmen; aber man brauche im Wirtschaftsleben Triebfedern und zum Ausbau sowie zur Fortsetzung der Betriebe Mittel. Deshalb bitte er, die Säbe der Vorlage bestehen zu lassen.

Ein Mitglied der Fortschrittspartei pflichtete dem bei und äußerte seine Ansicht dahin, daß man dem Gesetzentwurf im allgemeinen zustimmen müsse, wenn er auch im einzelnen nicht ganz befriedige.

Der Staatssekretär verwies darauf, daß der Gesetzentwurf weitergehe als die Gesetze dieser Art in anderen Staaten. Im § 9 die „Fahrlässigkeit“ herauszustreichen, sei nicht angezeigt.

Weiterberatung: Donnerstag vormittag.